

# Wirtschaftspolitisches Grundsatzprogramm

## Art. 1 Grundsätzliches

- 1.1 Die Wirtschaftskammer Baselland (nachstehend Wirtschaftskammer genannt) vertritt als Interessengemeinschaft die Selbstständigerwerbenden und die Klein- und Mittelunternehmen (KMU) aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie im Kanton Baselland und in der Region.
- 1.2 Sie setzt sich aus den örtlichen und regionalen KMU-Vereinigungen (Gewerbe- bzw. Gewerbe- und Industrievereinen) und den kantonalen und regionalen Berufsverbänden sowie aus Einzelmitgliedern zusammen.
- 1.3 Sowohl die Wirtschaftskammer als auch ihre Sektionen und die Einzelmitglieder nehmen in ihrem Umfeld und den Möglichkeiten entsprechend Einfluss auf das politische Geschehen, um die Interessen der Wirtschaft bzw. ihrer Mitglieder wirkungsvoll vertreten zu können.
- 1.4 Die Wirtschaftskammer fördert die aktive Teilnahme ihrer Mitglieder in den politischen Entscheidungsgremien. Im Landrat besteht eine «Gruppe der KMU-Vertreter».
- 1.5 Um in allen Bereichen die Bedeutung der selbstständigerwerbenden Frauen, der mitarbeitenden Partnerinnen sowie der Frauen in höheren Kaderpositionen hervorzuheben, wird – vernetzt über alle Organe der Wirtschaftskammer – die Fachkommission der KMU-Frauen Baselland gebildet.

## Art. 2 Philosophie

- 2.1 Wir setzen uns ein für die allseitige Wahrung und stete Förderung der ideellen, wirtschaftlichen und standespolitischen Interessen der Selbstständigerwerbenden und der KMU-Unternehmen aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie.
- 2.2 Wir treten für eine grösstmögliche individuelle Entfaltung der Persönlichkeit ein. Grundlage dafür sind die verfassungsmässigen Rechte der Meinungs- und Gewissensfreiheit, der freien Wahl des Berufes und Arbeitsplatzes, der Handels- und Gewerbefreiheit, der freien Vertragsschliessung sowie der Förderung und Gewährleistung des Privateigentums.
- 2.3 Mit Überzeugung fördern wir die sozialpartnerschaftliche Zusammenarbeit und entsprechende Lösungen anstelle staatlicher Regelungen.
- 2.4 Wir erwarten vom Staat eine funktionsfähige Infrastruktur, eine intakte Rechtsordnung und deren konsequenten Vollzug, ein motivierendes Investitions- und Innovationsklima, einen freien Arbeitsmarkt, die langfristige Konsolidierung der bestehenden Sozialwerke und eine intakte öffentliche Finanzsituation.

## Art. 3 Wirtschaftspolitik

- 3.1 Wir setzen uns für bessere Rahmenbedingungen ein, insbesondere für ein der wirtschaftlichen Entwicklung förderliches Steuerklima, massvolle Gebühren, weniger Bürokratie, die Unterstützung der Reservebildung und die Belohnung des Leistungsprinzips.



5.7 Wir unterstützen die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den KMU und den Fachhochschulen, insbesondere auch in der Forschung und Entwicklung. Wir fördern die trinationale Aus- und Weiterbildung (Euregio-Zertifikat).

5.8 Die Fachkommission Berufsbildung der Wirtschaftskammer koordiniert die Aktivitäten der Berufsverbände zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

## Art. 6 Raumplanung

6.1 Wir sind für die Erhaltung des marktwirtschaftlichen Bodenwertes und lehnen staatliche Lenkungsmaßnahmen ab.

6.2 Wir unterstützen die gezielte Eigentumsförderung für breite Kreise unserer Bevölkerung.

6.3 Wir setzen uns für die intensivere Nutzung der vorhandenen Bausubstanz inner- und ausserhalb der Bauzonen ein.

## Art. 7 Umwelt

7.1 Wir unterstützen im Interesse der nachfolgenden Generationen einen wirksamen, entideologisierten und vernünftigen Schutz der natürlichen Umwelt, vollzogen nach dem Verursacherprinzip.

7.2 Wir befürworten die Erfüllung von Umweltschutzaufgaben durch die Privatwirtschaft.

7.3 Die Fachkommission Umweltschutz der Wirtschaftskammer koordiniert die Aktivitäten im Umweltschutz und leistet einen praxisorientierten Beitrag in der Umweltschutz- und Energiepolitik.

## Art. 8 Verkehr

8.1 Wir setzen uns für die freie Wahl der Verkehrsmittel ein und halten am Grundsatz fest, wonach jedes Verkehrssystem seine Kosten selber zu tragen hat.

8.2 Wir fordern die leistungsfähige Erschliessung aller Regionen durch das jeweils am besten geeignete Verkehrssystem. Die für die Erfüllung der unternehmerischen Leistungen notwendige Mobilität ist bei der Verkehrsplanung besser zu berücksichtigen.

8.3 Der öffentliche Verkehr ist dort zu fördern, wo eine angemessene Auslastung (ökologisch und ökonomisch) gewährleistet ist.

## Art. 9 Energie

9.1 Wir setzen uns für die ungehinderte Versorgung der Wirtschaft mit allen Energieträgern ein.

9.2 Wir bekämpfen die künstliche Verteuerung der Energie durch Steuern und Lenkungsabgaben.

- 9.3 Wir setzen uns ein für die Förderung eines verantwortungsvollen Umganges mit den natürlichen Ressourcen, für die Unterstützung von Massnahmen zur Förderung der Energieeffizienz sowie von Massnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energien und für die Förderung entsprechender neuer Technologien.
- 9.4 Wir setzen uns ein für die steuerlich begünstigte Realisierung von baulichen Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen. Dazu ergreifen wir geeignete Massnahmen wie die von der Wirtschaftskammer lancierte eidgenössische Volksinitiative für ein steuerlich begünstigtes Bausparen zum Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum und zur Finanzierung von baulichen Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen.

## Art. 10 Medien und Information

- 10.1 Wir befürworten eine vielfältige Medienlandschaft und unterstützen eine KMU- und wirtschaftsfreundliche Regional- und Lokalpresse.
- 10.2 Wir fördern den Informationsaustausch mit modernen Kommunikationsmitteln.
- 10.3 Wir stellen mit eigenen Publikationsmitteln für die Mitglieder und die Öffentlichkeit sicher, dass unsere Interessen auch in der sich rasch verändernden Medienwelt immer angemessen Gehör bekommen.

## Art. 11 Staatswesen

- 11.1 Wir fordern einen bürgerfreundlichen Staat, der seine Dienstleistungen nach den Bedürfnissen seiner Bevölkerung erbringt.
- 11.2 Wir respektieren demokratische Volksentscheide und wehren uns gegen alle Massnahmen, die darauf abzielen, Volksabstimmungen bei unveränderter Ausgangslage zu wiederholen.
- 11.3 Wir setzen uns ein für eine miliztaugliche Gesetzgebung und bekämpfen die ständig zunehmende Regelungsdichte und Vorschriftenflut. Wir fordern die laufende Überprüfung der Gesetze und die Abschaffung derer, die eine prosperierende Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft behindern.
- 11.4 Wir suchen die kooperative Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen zur Lösung der immer komplexer werdenden Probleme.

## Art. 12 Genehmigung, Inkrafttreten und Änderungen

- 12.1 Das Wirtschaftspolitische Grundsatzprogramm wurde an der Delegiertenversammlung vom 21. Juni 1994 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.
- 12.2 Der vorliegende Anhang 1 (Wirtschaftspolitisches Grundsatzprogramm) wurde an den Delegiertenversammlungen vom 28. Februar 2008 und vom 12. Dezember 2011 teilweise revidiert, redaktionell überarbeitet und teilweise begrifflich präzisiert.
- 12.3 Der vorliegende, teilrevidierte Anhang 1 ersetzt jenen vom 28. Februar 2008 und tritt per 1. September 2012 in Kraft.
- Liestal, 12. Dezember 2011